

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. S. 689), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 16.05.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 01.12.2016 wie folgt lautet:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Langen als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
  - a) Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  - b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
  - c) Kinderhorte für Kinder im Grundschulalter,
  - d) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch (SGB) XIII, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verantwortlich. Hierbei sind auch alle Grundlagen der Stadt Langen für die Tageseinrichtungen für Kinder zu beachten.

- (3) Die Wahrnehmung der Aufgabe des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wurde an Beratungszentren des deutschen Kinderschutzbundes übertragen.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Langen ihren Wohnsitz (d. h. Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen. Bei freien Plätzen in den Einrichtungen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, wobei ein Widerruf unter Einhaltung einer angemessenen Frist möglich ist, wenn der Platz für ein in der Stadt Langen wohnendes Kind benötigt wird.
- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ist in den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt anhand der jeweils geltenden Kriterien für die Platzvergabe in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Langen.
- (4) Die Betreuung von Kindern mit Behinderung erfolgt vornehmlich in Einrichtungen mit integrativen Gruppen. Einzelintegration ist auch in anderen Tageseinrichtungen möglich.
- (5) Bei schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern, ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung und den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten erforderlich, ob das Kind für ein weiteres Jahr die Einrichtung besucht.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unterschiedlich. Die Betreuung erfolgt ganztags oder in Teilzeitform.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben zwischen dem 23.12. und Neujahr einschließlich der ersten Januarwoche eine Schließzeit von insgesamt bis zu fünf Werktagen. Der 24.12. und der 31.12. zählen hierbei nicht als Werktage.

Außerdem findet kein Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder während der jährlich einmal stattfindenden zweitägigen pädagogischen Fachtage statt. Geschlossen ist weiterhin für Bildungsnachmittage des Personals jeder letzte Mittwoch im Monat ab 13:30 Uhr. Terminverschiebungen werden per Aushang rechtzeitig – mindestens drei Monate im Voraus – bekannt gegeben. Am Ebbelwoifestmontag schließen die Einrichtungen um 13:30 Uhr, der darauffolgende Bildungsnachmittag entfällt.

Jede Tageseinrichtung für Kinder kann individuell in einem Jahr einen Schließtag (zum Beispiel Brückentag) festlegen, welcher mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben wird.

Bei dringend notwendigen Bau- und Renovierungsarbeiten können die Einrichtungen nach rechtzeitiger Vorankündigung ebenfalls den Betrieb einstellen. Die notwendigen Arbeiten werden bevorzugt in der Ferienzeit ausgeführt.

- (3) Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig durch Aushang oder Brief über die Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen werden, informiert. Auch andere Bekanntmachungen, die die Betreuungszeiten betreffen, erfolgen über Aushang oder Brief.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einrichtung**

- (1) Vor der Aufnahme des Kindes sollen sich die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten durch einen Besuch in der Tageseinrichtung für Kinder und im Gespräch mit dem Personal über die Einrichtung und das pädagogische Konzept informieren.
- (2) Jedes Kind muss vor dem Aufnahmetag in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Vor dem vereinbarten Aufnahmetag ist ferner die Impfbescheinigung gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz vorzulegen.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (siehe auch § 7).
- (3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen, die Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen und das Infektionsschutzgesetz des Bundes an.
- (4) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme des Kindes einer Tageseinrichtung für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat (Fachdienst Kinderbetreuung).
- (5) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass das Kind die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besucht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten oder durch sie autorisierte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit direkt dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit direkt beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern, Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Soll das Kind die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

In Ausnahmesituationen kann durch das Betreuungspersonal untersagt werden, dass das Kind den Heimweg alleine bewältigt. In diesen Fällen müssen die Erziehungsberechtigten oder die sonst zur Abholung Berechtigten das Kind von der Einrichtung abholen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kin-

der schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

- (3) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet und kann auch nicht verpflichtet werden, Kinder nach Hause zu bringen.
- (4) Kann das Kind die Tageseinrichtung für Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten hierüber die Einrichtungsleitung unverzüglich informieren.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes und bei schwerwiegenden Verletzungen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unmittelbar der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu melden. In diesen Fällen darf das Kind die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt bzw. dem Informationsblatt „Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Erkrankungen im Hinblick auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Langen“ entsprochen wurde.
- (2) Treten bei einem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Fachdienst Kinderbetreuung zu informieren.

Gleichzeitig hat sie das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 8**

#### **Elternversammlung und Beirat der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten**

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten nach § 27 HKJGB ist in der Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen geregelt.

### **§ 9**

#### **Versicherung**

Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

### **§ 10**

#### **Benutzungs- und Verpflegungsgebühren**

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen erhoben.

Für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes eine im Voraus zahlbare Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung, Ummeldung und Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung oder eine Ummeldung auf eine andere Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 1. eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen.

Geht die Ab- oder Ummeldung erst nach dem 1. eines Monats ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Die seitherige Benutzungsgebühr ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ab- oder Ummeldung weiter zu entrichten. Die Ab- oder Ummeldung ist von allen Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterzeichnen.

- (2) Für die Ummeldung finden die jeweils geltenden Kriterien für die Platzvergabe in Tageseinrichtungen für Kinder in Langen Anwendung.
- (3) Das Kind kann zum Monatsende vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) diese Satzung trotz Abmahnung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten nicht eingehalten wird;
  - b) das Kind mehrere Male ohne Begründung der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt;
  - c) in der Einrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann.
- (4) Ferner kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden, wenn die Benutzungsgebühren zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten von Kindern mit Behinderung haben eine Mitwirkungspflicht bei der Gewährung einer Förderpauschale an die Stadt Langen für die Integration ihres Kindes nach §§ 53 ff. SGB XII (Eingliederungshilfe für Behinderte). Dies beinhaltet auch die Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und eine amtsärztliche Untersuchung des Kindes.

Ein Kind mit Behinderung kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und die Stadt dadurch keine Förderpauschale für das Kind erhält.

- (6) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft nach schriftlicher Stellungnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, die vorher die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten zu hören hat, der Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt.

## § 12 Speicherung und Löschung von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 (1) HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen vom 06.12.2004 und die Satzungen zur Änderung dieser Satzung vom 07.03.2008 und vom 18.06.2008 außer Kraft.

Langen, den 17.05.2013  
Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Satzung wurde am 24.05.2013 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

	<b>Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)</b>	<b>Veröffentlicht in der Langener Zeitung</b>	<b>Inkrafttreten am</b>
1. Änderung	01.12.2016 (02.12.2016)	16.12.2016	01.02.2017